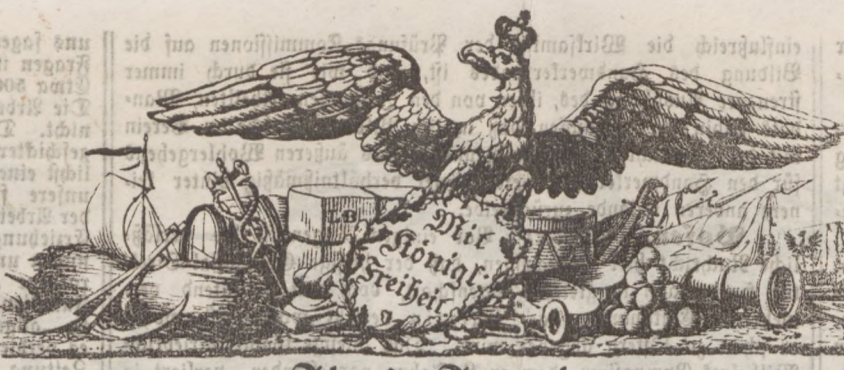


Diese Zeitung erscheint täglich zwei Mal, Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr. Vierteljährlicher Abonnementpreis für Stettin 4 Thlr. 10 Sgr., mit Botenlohn 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Für Pommern und das übrige Deutschland 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Bestellungen nehmen alle Postämter an. Für Stettin: die Graßmann'sche Buchhandlung, Schulzenstraße Nr. 341. Redaction und Expedition daselbst. Insertionspreis: Für die gespaltene Zeile 1 Sgr.

Stettiner



Zeitung.

Abend-Ausgabe.

No. 122.

Mittwoch, den 12. März.

1856.

Stettin. Der bellagendwerthe Tod des General-Polizei-Direktors v. Hinkeldey ist, wie es scheint, von der Vorkehrung dazu bestimmt, ein Markstein in der Geschichte Preußens zu werden. — Wird er rechtzeitig als ein Symptom erlannt, daß das Rad der Geschichte gegenwärtig auf geeigneter Ebene rollt und werden die Gefahren dieser Situation klar ins Auge gefaßt, und mit fester Hand beschworen, nun, so kann dieser Tod zu einem fruchtbringenden Ereigniß für die seit dem Jahre 1848 gestörte normale Entwicklung des preussischen Staates werden. Wenn aber nicht — nicht. Die Nat.-Z. stellt folgende Betrachtung über das Ereigniß an, die uns am Orte zu sein scheint. Sie sagt:

Unter der langjährigen Regierung des hochseligen Königs hatte Preußen in sich einen Beamtenstand herangebildet, der, was Rechtlichkeit und Diensttreue betraf, die Aufmerksamkeit und Anerkennung der gebildeten Welt auf sich gezogen hatte. Die auf bürokratische Durchbildung gerichtete Regierungsform mußte natürlich diesen Beamten alle diejenigen Fehler mittheilen, welche von einem Systeme unzertrennlich sind, das Jedem seine Stelle innerhalb fest gegliederter Schranken anweist, und mußte die Folge haben, daß dann diese Schranken immer mehr zur Hauptsache wurden und so hoch wuchsen, daß darüber hinaus der Blick in die lebendige Welt oft nicht möglich, in den meisten Fällen schwer zu vermitteln war. Auf der andern Seite war dagegen diesen Beamten viel Sicherheit in dem ihnen zugänglichen Detail und jedenfalls der ernste Wille eigenthümlich, sich durch streng rechtliche Haltung nach Unten, so wie unter den Standesgegenossen und nach Oben Achtung zu verschaffen, welsch letzteres Bestreben sehr häufig zu einer gewissen Selbstständigkeit führte, die in manchen Kreisen als Beamten-Opposition bezeichnet ist. Diese Opposition beruhte zumeist auf einem starren Festhalten am Gesetz und den administrativen Vorschriften, so daß man mit einer gewissen Berechtigung gesagt hat, daß die Bürokratie, wie sie einerseits durch gewissenhafte Ausführung der Gesetze von 1807 den Feudalismus niederwarf, so andererseits durch die Formen und die in sie hineingetragene Humanität die mangelnde Konstitution ersetzte. Damals, so scheint es, wäre ein Fall, wie die Hinopferung des General-Polizei-Direktors v. Hinkeldey an ein Vorurtheil, und zwar aus Anlaß seiner amtlichen Stellung unmöglich gewesen; gegenwärtig ist dies schon in kurzer Zeit der zweite Fall, der einen hohen Staatsbeamten auf den Kampfplatz gegen Mitglieder des Heeres führt. Der höhere Staatsbeamte war gewissermaßen eben weil Jedermann in ihm den Träger des ganzen Staatssystems erkannte, durch seine Stellung über die Sphäre hinausgerückt, in der man daran denken könnte, daß möglicher Weise ein Stein oder gar ein Humboldt gezwungen werden kann, die reiche Welt des Wissens und Könnens, die er in sich trägt, gegen die Ansicht eines jungen Offiziers zu wagen und bei so ungleichem Einsatze ein Spiel um Leben und Tod zu beginnen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß der alte Beamtenstand sich verletzt finden muß, wenn die Rittergutsbesitzer das Selbstgouvernement so verstehen, daß sie nur selbst und allein als kleine Herren regieren und auch die Beschwerde-Instanz kollektiv üben wollen, wie im Herrenhause beantragt ist und wodurch der ganze Beamtenstand auf einem sehr wesentlichen Gebiete bei Seite geschoben werden würde. Wenn Herr v. Gerlach, der Repräsentant der kleinen Herren, stets gegen die Bürokratie eifert und diese „Signatur der Zeit“ des kleinen Herrenthums in den Rittergutsbesitzern offen als Devise aushängt, und wenn er dann endlich diese Rittergutsbesitzer mit den adligen Elementen im Heere identifizirt: so ist gar nichts natürlicher, als daß diese sich in exklusiver Weise als Träger der neuen Staats-Idee ansehen.

Diese Ansicht ist schon seit Jahren vorbereitet und genährt, und wenn Graf Feil ungeschickt genug war, ganz offen eine gewisse Souveränität für seine Stellung als Rittergutsbesitzer in dem Abgeordnetenhanse in Anspruch zu nehmen, so kann man sich kaum darüber verwundern, daß sich junge Kavaliere des Jockey-Klubs aufs Höchste verletzt finden, wenn man sie im Hotel du Nord polizeilich behandelt wie andere Menschen.

Schon vor der jetzigen Ordnung der Dinge war es vorgekommen, daß, da ein besonderer militärischer Gerichtsstand den Offizier vor den Civilbehörden schützt, kein Polizei-Offiziant ihn verhaften kann und der Polizei-Präsident von Berlin nach gewissen Beziehungen hin mit der Kommandantur sich vernehmen muß, Konflikte mit dem Polizei-Präsidenten eintreten; indessen gleich sich die Sache aus oder, wie es auch vorkam, Polizei-Präsidenten resignirten. Aber jetzt, bei dem, wie wir eben nachwiesen, erhöhten Bewußtsein der Offiziere und der Wechselwirkung mit einer großen politischen Partei hat deren Stellung einen gesellschaftlich und, was die Hauptsache, staatlich mehr als je befestigten Hintergrund erhalten, wodurch etwaige Konflikte für den Civilbeamten noch bedenklicher werden.

Das ist die Entschuldigung für Herrn von Hinkeldey, das ist auch die Entschuldigung für Herrn von Kochow, dem wir, da er vor seinen Richter treten soll, geneigt sind, eher ein günstiges Feld zu öffnen, als es ihm zu verkümmern. Die Verhältnisse oder besser die Konsequenzen sind unerbitt-

lich; es hat dahin kommen müssen in unserer inneren Lage, wohin es gekommen ist. Künftige Ereignisse werfen häufig ihre Schatten voraus, und wir denken, diese Schatten und ihre Umrisse sind deutlich genug, als daß man nicht Veranlassung finden sollte, sich zu besinnen und die Zukunft ins Auge zu fassen.

Wolte der Leichenhügel des Herrn General-Polizei-Direktors nicht ein Ruhepunkt sein, von dem aus Bestrebungen, welche im preussischen Wesen nie eine dauernde Stelle finden werden, neuen Athem schöpfen zum weiteren Rücklauf, sondern ein ernstes Wahrzeichen, daß es für unser Staatsleben nur Einen leitenden Grundsatz giebt, an dem wir uns zu halten haben — das für Alle gleiche heilige und unantastbare Recht.

Nach einer Darstellung der Sachlage des ganzen Vorganges im „Publizisten“ würde der Ursprung der Differenz zwischen Herrn v. Kochow und Herrn v. Hinkeldey allerdings auf die polizeiliche Auflösung einer Zusammenkunft des Jockey-Klubs im „Hotel du Nord“ zurückzuführen, die, wie man hört, durch Herrn v. Hinkeldey auf höhere Veranlassung erfolgte, weil man den ökonomischen Verfall junger Leute der höchsten Kreise durch das Spiel, das bereits seine Opfer gefordert hatte, befürchtete.

Die Mitglieder jenes aus Angehörigen des vornehmsten Adels zusammengesetzten Clubs glaubten sich durch das Einschreiten des Polizei-Lieutenant Damm verletzt und verlangten von dem General-Polizei-Direktor die Bestrafung desselben. Herr v. Hinkeldey fand aber nach sorgfältiger Untersuchung, daß das Verfahren des Beamten zu einer Rüge keinen gerechten Anlaß bot, und er glaubte deshalb den Beruf zu haben, die amtliche Stellung und die amtliche Ehre des Beamten gegen die wider ihn erhobenen Angriffe vertreten zu müssen.

Der Polizei-Lieutenant Damm wurde zwar von hier veretzt, jedoch mit einer Erhöhung an Rang und Einkommen, indem er zum Polizei-Direktor in Paderborn ernannt wurde.

Es scheint, daß dies den Ansichten der Herren nicht entsprach, welche den mehrgedachten adeligen Club bilden. Wenigstens war ein Mitglied desselben so wenig damit einverstanden, daß es den Weg der Sammelbeschwerde betrat und hierbei Ausführungen machte, welche der General-Polizeidirektor als beleidigend für sich ansehen zu müssen glaubte.

Dieses Clubmitglied war Hr. v. Kochow-Plessow, 30 Jahre alt, Lieutenant außer Diensten, und Inhaber eines Sitzes im Herrenhause, den er auf Präsentation seiner Familie von Sr. Majestät dem Könige erhalten hat.

In einer Beschwerde, die Herr v. Kochow an des Königs Majestät, wie der „Publizist“ sagt, wegen dieser Auflösung richtete, sollen eben die Beleidigungen vorkommen, deren Rüge Herr v. Hinkeldey anderweit verlangen mußte. Es läßt sich daher die Hinstellung der Sache erklären, die wahrscheinlich Herrn von Hinkeldey in Beziehung auf seine gesellschaftliche Stellung und sein Ansehen am Hofe selbst und überhaupt dergestalt in eine schiefhe Lage brachte, daß sogar bei der letzten Hofquadrille in der Reitbahn der gewöhnliche Zutritt der Säugbeamten von den Kavaliern verboten wurde, und Herrn v. Hinkeldey's Zutritt selbst in Frage kam, wenigstens zu Reklamationen seinerseits Veranlassung gab.

Auffallend ist die Rede des Präsidenten des Herrenhauses in der gestrigen Sitzung, die mit Emphase der unfreiwilligen Abwesenheit des edlen Hans v. Kochow, aber mit keiner Silbe auch des gefallenen hohen Staatsbeamten, des Freundes Sr. Majestät des Königs, Erwähnung that.

Ueber den Gang des Duells: erklärt sich Herr v. d. Marwitz in der „N. Pr. Z.“ folgendermaßen: „Als Unparteiischer von Herrn v. Hinkeldey und von Herrn v. Kochow bei dem zwischen Beiden stattfindenden Duell gewählt, fühle ich mich veranlaßt, um den verschiedenen, über das Duell im Umlauf befindlichen, falschen Gerüchten entgegenzutreten, folgende wahrheitsgetreue Darstellung des Duells abzugeben. Nachdem beide Herren auf den ihnen angewiesenen Punkten aufgestellt waren, gab ich das Zeichen zum Beginn des Duells. Beide Herren avancirten wohl zielfindend in kleinen Schritten der Barriere zu. Herr v. Hinkeldey drückte zuerst ab, doch versagte das Pistol. Nachdem Herr v. Hinkeldey ein anderes Pistol gereicht war, avancirten beide Herren wiederum gleichzeitig wohl zielfindend der Barriere zu bis auf etwa 12 gute Schritte, darauf fielen beide Schüsse so zu gleicher Zeit, daß nur der in der Nähe Stehende zwei Schüsse unterscheiden konnte, während Andere, die zwanzig Schritte entfernt standen, nur einen Schuß gehört haben. Also ist der Verkauf des Duells allen Anforderungen der Ehre und der Gesetze des Zweikampfs entsprechend gewesen. Berlin, den 11. März 1856. v. d. Marwitz, Mitglied des Herrenhauses.“

Die Berliner Blätter erfahren über dies verhängnißvolle Ereigniß noch folgendes Nähere:

Herr v. Kochow, welcher den Gen.-Polizei-Direktor v. Hinkeldey erschossen hat, hat gestern früh seiner gerichtlichen Haft wieder entlassen werden müssen. Derselbe ist nämlich Lieutenant der Landwehr und steht als solcher nach den Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuchs, wenn er wegen eines Duells belangt werden soll, unter dem Militairgericht. Dem Vernehmen nach ist er deshalb vom General-Kommando reklamirt worden, und dieses hat keine Veranlassung gefunden, ihn während der betreffenden Untersuchung in Haft zu nehmen, da es sich nur um ein Duell handelt und Herr v. Kochow sein Wort gegeben hat, sich nicht von hier zu entfernen.

Herr v. Hinkeldey war, wie wir vernehmen, mit einem wahren Heroismus auf seinen Tod gefaßt. Obwohl er seine Familie nichts von dem bevorstehenden Ereigniß merken ließ, so daß diese mitten in der heitersten Fröhlichkeit und mitten in ihrem Glanze von dem schweren Schlage ergriffen wurde, so hat er dennoch fast an jedes Mitglied seiner Familie und an einzelne ihm besonders treu ergebene Beamte, sowie auch an des Königs Majestät Briefe zurückgelassen, welche theils die Gründe umständlich entwickeln, durch welche er zu dem traurigen Ereigniß gezwungen worden ist, theils Worte des ärtlichststen Abschiedes enthalten. Dem Vernehmen nach hinterläßt Herr v. Hinkeldey seiner starken Familie kein Vermögen.

Ueber das Leichenbegängniß des Herrn v. Hinkeldey ist, wie man hört, Folgendes festgestellt worden. Dasselbe findet morgen Donnerstag den 13. d., früh 8 Uhr, vom Mollenmarkt 1 aus statt. Der Verstorbene hat in seinem hinterlassenen Testamente ausdrücklich um ein stilles, einfaches Begräbniß gebeten, und wird daher alles besondere Gepränge vermieden werden. Jedenfalls wird das Begräbniß aber dennoch eins der großartigsten werden, welche die Stadt bisher erlebt hat. Der Zug bewegt sich die Poststraße, Königsstraße und Prenzlauerstraße entlang nach dem dicht am Prenzlauer Thore, noch innerhalb der Stadt belegenen Kirchhofe der Nikolai-Gemeinde. Im Hause des Verstorbenen wird vorher ein Trauergottesdienst stattfinden, welchen, dem Vernehmen nach, der Prediger Blank abhalten wird.

Deutschland.

SS Berlin, 11. März. Das Haus der Abgeordneten hielt heute Morgen um 11 Uhr seine 38. Plenarsitzung. Dieselbe ward gleich nach 11 Uhr durch den Präsidenten Grafen zu Eulenburg eröffnet. Am Ministertisch waren anwesend die Herren v. Mantzuffel I., v. d. Heydt, Simons, v. Bodelschwingh, und drei Regierungs-Kommissarien.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung erfolgt der Bericht über den Antrag des Herrn von Beughem und Genossen, wegen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. Die Kommission, welche durch den Abg. Grundmann Bericht erstatten läßt, empfiehlt eine Beseitigung des Antrages durch Annahme der motivirten Tages-Ordnung. Dagegen beantragt Herr v. Beughem Ablehnung seines Antrages und dessen Zurückweisung an die Kommission.

Der Finanzminister überreicht einen Entwurf wegen anderweitiger Regelung der wirtschaftlichen Abgaben für den Ausschank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Auf Antrag des Ministers wird die Vorlage an die Finanz-Kommission mit Hinzuziehung der beiden Abgeordneten aus Hohenzollern mit vollem Stimmrecht verwiesen.

Herr v. Beughem empfiehlt und motivirt in einstündiger Rede, in welcher derselbe die Geschichte der Materie und seines Antrages des Ausführlichsten entwickelt, und stellt die von ihm beantragten Abänderungen als durch die Nothwendigkeit geboten dar, er glaube dem Gerüchte nicht, daß Anträge aus dem Schoße des Hauses keine Verächtlichkeit finden! Nachdem der Handelsminister sich für Ablehnung des Antrages ausgesprochen, die Herren Wenzel und Reichenberger sich für die Zurückweisung an die Kommission ausgesprochen, wird diese angenommen. In gleicher Weise wird der folgende Gegenstand der Tagesordnung, Bericht der Bergwerks-Kommission über Petitionen, erledigt.

Es folgt Bericht der Justiz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 nach den Beschlüssen des Herrenhauses. Berichterstatter ist Herr Wenzel, das Präsidium führt der zweite Vicepräsident, Herr Büchtemann (Kammergerichts-Vicepräsident); Herr Lette vertheidigt eine Reihe von Amendements, welche er eingebracht.

Die Herren v. Grävenitz (Elbing) und Reichenberger (Köln) erklären sich gegen die Amendements und für die Kommission. Der Justizminister weist das von Herrn Lette bewiesene Bedürfniß nach und empfiehlt die Annahme nach den Beschlüssen des Herrenhauses.

Herr Wenzel empfiehlt Namens der Kommission Ablehnung des Amendements Lette und Annahme des S. 1. Das Amendement wird abgelehnt und S. 1 angenommen. Ebenso wird ein Amendement zu S. 2 abgelehnt und derselbe nach den Beschlüssen des Herrenhauses angenommen; ebenso S. 3. Zu S. 4. beantragt Herr Strohn, den Ueberschuß der Geldbußen

